

V FCA 04/26/1 (unverbindliche öffentliche Fassung)

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 2.6.2026 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. c iVm Art. 31 Verordnung (EU) 2016/1719, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, S. 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idgF, nachstehender

Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den abgeänderten Vorschlag der Methode über die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 31 Abs.3 Verordnung (EU) 2016/1719 (*„Italy North TSOs proposal for design of Long-Term Transmission Rights in accordance with Article 31 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, April 2026“*, Beilage./1). Die abgeänderte Methode bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1719 (**FCA-VO**)¹ zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.
- (2) Zum Zwecke der Verwirklichung dieser Ziele sieht Art. 31 Abs. 3 FCA-VO vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) jeder Kapazitätsberechnungsregion (*capacity calculation region*; **CCR**) in der langfristige Übertragungsrechte (*long-term transmission rights*; **LTTR**) bestehen spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der FCA-VO (16.10.2016), gemeinsam einen Vorschlag für eine Methode zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte erarbeiten, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der jeweiligen CCR ausgegeben werden sollen. Der Vorschlag gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-VO hat einen Einführungszeitplan zu enthalten und mindestens die Beschreibung der folgenden in den Vergabevorschriften festgelegten Elemente:
 - a) Art der langfristigen Übertragungsrechte;
 - b) Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität;
 - c) Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast);
 - d) abgedeckte Gebotszonengrenzen.
- (3) Die Regulierungsbehörde hat die erste Methode für die Ausgestaltung der LTTR der CCR Italien Nord mit folgender Entscheidung genehmigt:
 - Bescheid des Vorstands der E-Control vom 17.10.2017 zu GZ. V LTR 02/17.
- (4) Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die erste Änderung dieser Methode für die Ausgestaltung der LTTR der CCR Italien Nord (**CCR IN**).

¹ Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 24.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

- (5) Mit Schreiben vom 21.5.2026, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 2.6.2026, hat APG die Genehmigung des von den ÜNB der CCR IN gemeinsam erarbeiteten Vorschlags für die erste Änderung der Methode für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte für die CCR IN (**Vorschlag LTTR CCR IN**).
- (6) Nach Prüfung des Vorschlags LTTR CCR IN durch die zuständigen Regulierungsbehörden kamen diese zum Schluss, dass der von den ÜNB erstellte Vorschlag gemäß Art. 4 Abs. 5 der FCA-VO iVm Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) 2019/942 (**ACER-VO**)² zu überarbeiten ist, um sicherzustellen, dass dieser dem Zweck der FCA-VO entspricht und zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zum wirksamen Wettbewerb und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes beiträgt. Die zuständigen Regulierungsbehörden haben den Vorschlag LTTR CCR IN in diesem Sinne angepasst. Dieser angepasste Vorschlag liegt als Beilage./1 bei („Italy North TSOs proposal for design of Long-Term Transmission Rights in accordance with Article 31 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, April 2026“, Beilage./1).
- (7) Die gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden erfolgte am 9.7.2026 im Rahmen des „Italy North Energy Regulators’ Regional Forum“ und ist im als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the amended Version of the long-term Transmission Rights Design Methodology in accordance with Article 31 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 9 July 2026“, Beilage./2).
- (8) Dieses Positionspapier (Beilage./2) bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der zuständigen Regulierungsbehörden der CCR IN.

2.2. Sachverhalt

- (9) Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 6 Abs. 1 Z 131 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**)³ und betreibt gemäß § 8 Abs. 2 EIWG auf Basis von Kooperationsabkommen auch die Regelzonen der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**) und der Tiroler

² Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 22 idgF.

³ Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2025.

Übertragungsnetz GmbH (**TUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 9 Z 1 bis 18 ElWG festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

- (10) Der von allen ÜNB der CCR IN erstellte Vorschlag LTTR CCR IN wurde von diesen ÜNB vom 15.4.2026 bis 15.5.2026 veröffentlicht, konsultiert und schließlich bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

- (11) Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (**E-Control**) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. c iVm Art. 31 FCA-VO und § 21 Abs. 1 Z 3 E-ControlG⁴. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.
- (12) Aufgrund der durch § 9 ElWG getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nehmen VUEN und TUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-VO wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 31 FCA-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.
- (13) Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, gewahrt worden.

3. Rechtliche Beurteilung

- (14) Der Vorschlag LTTR CCR IN legt die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen der CCR IN vergeben werden, fest. Art. 31 Abs. 3 FCA-VO entsprechend legt der Vorschlag die Art der langfristigen Übertragungsrechte, die Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, die Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast) sowie die abgedeckten Gebotszonengrenzen (IN – FR, IN – AT sowie IN – SL) fest.
- (15) Im Zusammenhang mit der Art der langfristigen Übertragungsrechte sieht der Vorschlag LTTR CCR IN in Art. 4 eine Änderung vor. In der vorgenehmigten Methode waren physikalische Übertragungsrechte (**PTR**) nach dem „UIOSI“-Grundsatz vorgesehen. Die beantragte Änderung sieht den Übergang von PTRs zu finanziellen Übertragungsrechten (**FTR**) in der Ausgestaltung als Option (FTR-Options) in Art. 3 der Methode vor.

⁴ Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl. I Nr. 110/2010 idgF.

- (16) Darüber hinaus wird in Art. 4 der Methode die Möglichkeit geschaffen, langfristige Übertragungsrechte mit erweiterten Lieferzeiträumen, einschließlich Produkten mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Jahren, anzubieten.
- (17) Die Anpassungen dienen der weiteren Harmonisierung des Marktdesigns, der Reduktion operativer Komplexität sowie der Sicherstellung der Kohärenz mit der schrittweisen Umsetzung einer lastflussbasierten Kapazitätsberechnung in der CCR IN.
- (18) Die zuständigen Regulierungsbehörden sind zum Schluss gekommen, dass sie den Vorgaben der FCA-VO entsprechen. Darüber hinaus haben die zuständigen Regulierungsbehörden den eingereichten Vorschlag LTTR CCR IN geprüft und befunden, dass der Vorschlag gemäß Art. 4 Abs. 5 FCA-VO hinsichtlich eines Punktes anzupassen ist (vgl. Art. 6 des Vorschlags). Die zuständigen Regulierungsbehörden haben die am Vorschlag LTTR CCR IN durchgeführten Anpassungen in Beilage./3 zu diesem Bescheid im Detail ausgeführt und begründet.
- (19) Die ÜNB der CCR IN haben den Vorschlag LTTR CCR IN gemäß Art. 6 FCA-VO veröffentlicht und im Zeitraum vom 15.4.2026 bis 15.5.2026 konsultiert. Der Vorschlag enthält den gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Auch die Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO sind in der Präambel in Erwägungsgrund vier wie gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO vorgesehen explizit und detailliert beschrieben.
- (20) Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **50,00 Euro** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter **Angabe der Geschäftszahl** des Bescheids durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der

Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gebührenhinweis

.....

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Wien, am 21. Juli 2026

Beilagen:

- Beilage./1 Italy North TSOs proposal for design of Long-Term Transmission Rights in accordance with Article 31 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, April 2026
- Beilage./2 Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the amended Version of the long-term Transmission Rights Design Methodology in accordance with Article 31 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 9 July 2026